

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.10/553/2014

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Referent für Interne Dienste und Schulen Frank Klingenberg	Amt für Personal und Organisation

Sachbearbeiter/in: Marion Dörschner

Wahl und Berufung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Anlage 1 - Vorläufige Vorschlagsliste der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Anlage 2 - Auszug Anlage zur GeschO - Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
bis 30.04.2014

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Stadtrat	02.05.2014	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Entscheidung bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		
Haushaltsmittel vorhanden?		
Folgekosten?		

Der Jugendhilfeausschuss ist ein durch Gesetz (§ 70 Abs. 1 SGB VIII, Art. 17 AGSG) geregelter beschließender Ausschuss.

Die Zusammensetzung ergibt sich aus § 3 der ab 01.05.1996 geltenden Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach.

Danach gehören dem Ausschuss 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder

Dem Ausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an:

- Der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in;
- 4 Mitglieder des Stadtrates (nach Hare-Niemeyer-Verfahren 2 CSU, 1 SPD und 1 Bündnis 90/Die Grünen)
- 4 vom Stadtrat **gewählte** Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (s. Anlage zu 1 – es liegen derzeit 5 Bewerbungen vor) und
- 6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat **gewählte** Frauen und Männer (s. Anlage zu 2 – es liegen derzeit 7 Bewerbungen vor).

Für die Mitglieder ist auch je ein/e Stellvertreter/in zu bestellen bzw. zu wählen. Für die Mitglieder des Stadtrates sind zwei Stellvertreter/innen zu bestellen.

Nach § 4 der Satzung des Jugendamtes werden die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses durch Beschluss bestellt.

Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

2. Beratende Mitglieder

Es gehören dem Ausschuss 11 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der/die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Ausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört (§ 3 Abs. 1 der Satzung).

Der Vorsitzende des Stadtjugendringes ist nicht als stimmberechtigtes Mitglied vorgeschlagen, es könnten daher 11 beratende Mitglieder benannt werden. Gemeldet wurden allerdings nur 10 Personen (siehe Anlage zu 3).

Die beratenden Mitglieder sind vom Stadtrat mit Beschluss zu bestätigen.

Die Vorschläge entnehmen Sie bitte der beiliegenden Vorschlagsliste. Da noch einige Meldungen fehlen, handelt es sich um eine vorläufige Liste. Eine überarbeitete Version geht Ihnen vor der Sitzung noch zu.